

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises  
oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindevahlleiter im Rathaus,

Bezeichnung der Stelle, die die Wahlscheine erteilt

Lübecker Str. 9, Bad Segeberg (Zi.-Nr. 1.05)

die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindevahl, die Kreiswahl und für die Wahl ~~der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters~~ der Landrätin/des Landrates, \*) einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindevahlleiterin oder den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

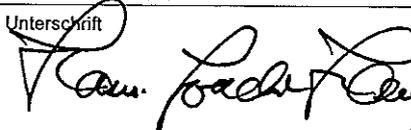
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

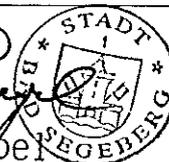
~~Die Gemeindevahlleiterin /~~  
Der Gemeindevahlleiter

Ort, Datum

Bad Segeberg, 14. Mai 2008

Unterschrift

  
Hans-Joachim Hampe



\*) Nicht Zutreffendes entfällt.

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahldauer ist die festgesetzte Wahldauer einzusetzen.
- 2) In den Fällen, in denen bei einer Direktwahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.